Krakauer Zeitung.

Nr. 195. Freitag den 28. August 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 4086.

Durch den am 30. Juli d. J. um 4 Uhr Nachmittag in dem Vorwerksgebäude des Leżajsk'er lat. Pfarrers zu Rzuchów ausgebrochenen und mit seltener Schnelligkeit verbreiteten Brand sind ungeachtet der angewendeten Rettungsversuche die pfarrlichen Wirthschaftsgebäude, 50 Wohnhäuser, über 200 Wirthschaftsgebäude, 60 Stück Arbeitsvieh, sämmtliche Haus- und Ackergeräthschaften der Einwohner und alle eingefechsten Getreidevorräthe ein Raub der Flammen geworden.

Ueber 60 Bauernfamilien in der Gemeinde Rzuchów sind obdach- und nahrungslos geworden. Der erlittene Schaden wird gering mit 50,000 fl. ö. W. veranschlagt.

Um den durch dieses Brandunglück Betroffenen eine möglichst ergiebige Hilfe zu bringen, wird in dem Umfange des Krakauer Verwaltungsgebietes zu Gunsten der Rzuchów'er Abbrändler eine Sammlung milder Beiträge ausgeschrieben, und die k. k. Kreis- und Bezirksvorsteher mit der Durchführung dieser Sammlung betraut.

Die eingehenden Beiträge werden unter Leitung des Leżajsk'er Bezirksvorstehers und Mitwirkung des Ortspfarrers und Gemeinde-Vorstandes unter die Hilfsbedürftigen vertheilt und monatlich mittels der amtlichen Zeitung verlautbart werden.

Vom Präsidium der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 25. August 1863.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Professor der Augenheilkunde an der Prager Universität, Med. Dr. Hasner Ritter v. Artha, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens auf dem Gebiete der Wissenschaft und zum Wohle der leidenden Menschheit, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. dem Gensd'armen, Michael Hermann, des 8. Gensd'armerie-Regiments, in Anerkennung der von ihm bei dem am 5. Juli d. J. zu Becz stattgehabten Brande mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener großer Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Kindes vom Flammentode das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Pensionirungen:

Der Generalmajor und Truppen-Brigadier, Ferd. Schmid v. Dondorf;

der Platzhauptmann erster Classe, Markus Schifter, mit Majorscharakter ad honores.

Verleihung:

Sr. großherzoglichen Hoheit dem unangestellten Herrn Generalmajor, Karl Prinzen zu Hessen und bei Rhein, der Feldmarschallieutenantscharakter.

Der Justizminister hat eine bei dem Kreisgerichte zu Reichenberg erledigte Kreisgerichtsrathsstelle dem verfügbaren siebenbürgischen Kreisgerichtsrathe, Anton Boukal verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. August.

Der preußische „Staatsanzeiger" schreibt vom 24. August: Wir sind in den Stand gesetzt, nachstehend die Antwort mitzutheilen, welche Se. Majestät der König auf die Collectiv-Einladung der in Frankfurt versammelten Fürsten unter dem 20. d. M. an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich gerichtet hat:

Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst,
besonders lieber Bruder und Freund!

Ew. Majestät haben in Gemeinschaft mit unseru erhabenen Bundesgenossen, den in Frankfurt versammelten deutschen Fürsten und freien Städten, die erneuerte Einladung an Mich gerichtet, welche Se. Maj. der König von Sachsen die Güte gehabt hat, Mir unter mündlichen Erläuterungen zu überbringen, und beehre Ich Mich, nach sorgfältiger und bundesfreundlicher Erwägung des Inhalts derselben, darauf in Folgendem zu erwidern.

In Meinem Schreiben vom 4. d. M. habe Ich Ew. Majestät, neben Meiner Bereitwilligkeit, zu zeitgemäßen Verbesserungen der Bundes-Verfassung mitzuwirken, zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein solches Werk nicht ohne eingehende Vorarbeiten mit einer Zusammenkunft der Souveraine begonnen werden könne, wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht werden solle, und Ich habe deshalb zu Meinem Bedauern Ew. Maj. Einladung, Mich am 16. d. zur Versammlung nach Frankfurt zu begeben, ablehnen müssen.

So ungern Ich auch der wiederholten, in ihren Formen für Mich so ehrenvollen Einladung Mich versage, so ist doch Meine Ueberzeugung auch heute noch die, welche Meine Erklärung vom 4. geleitet hat, und beharre Ich bei derselben um so mehr, als Ich auch jetzt noch keine amtliche Mittheilung der der Berathung zu Grunde gelegten Anträge erhalten habe; dasjenige aber, was auf anderen Wegen zu Meiner Kenntniß gelangt ist, Mich nur in der Absicht bestärkt, Meine Entschließungen erst dann festzustellen, wenn durch geschäftsmäßige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Meiner Räthe die zu erörternden Abänderungen der Bundesverfassung, in ihrem Verhältnisse zu den berechtigten Interessen der Nation, eingehend geprüft sein werden. Ich bin es Meinem Lande und der Sache Deutschlands schuldig, vor einer solchen Prüfung der einschlägigen Fragen, keine Mich bindenden Erklärungen gegen Meine Bundesgenossen abzugeben; ohne solche aber würde Meine Theilnahme an den Berathungen nicht ausführbar sein.

Diese Erwägung wird Mich nicht abhalten, jede Mittheilung, welche Meine Bundesgenossen an Mich werden gelangen lassen, mit der Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, welche Ich der Entwicklung der gemeinsamen vaterländischen Interessen jederzeit gewidmet habe. Eure Majestät und unsere in Frankfurt versammelten erhabenen Bundesgenossen bitte Ich, den angelegentlichsten Ausdruck bundestreuer Freundschaft zu empfangen, mit der Ich verbleibe

Baden-Baden den 20. August 1863.

Euer Majestät
freundwilliger Bruder u. Freund
(gez.) Wilhelm.

An Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich.

In der in telegr. Auszug mitgetheilten Depesche Bismarcks vom 14. d. an den preuß. Gesandten in Wien Baron Werther, beruft sich derselbe auf eine andere bereits Tags vorher abgeschickte Depesche. Diese letztere wird von der „Berl. All. Ztg." veröffentlicht. Hr. v. Bismarck theilte mit derselben dem Baron Werther eine Abschrift des Prememoria mit welches Se. M. der Kaiser Franz Joseph Sr. M. dem Könige von Preußen in Gastein am Tage der Einladung nach Frankfurt übergeben hat — um die Gründe für diese Einladung und die beabsichtigten Reformvorschläge vorzulegen. Herr von Bismarck hat erklärt, er sei sehr überrascht, in diesem Actenstück die Grundlage des Bundesverbandes selbst in Frage gestellt zu sehen; der Zustand des Bundesverhältnisses wird in dem österreichischen Promemoria als ein „schlechthin chaotischer" bezeichnet, und zugestanden, „daß die deutschen Regierungen schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühl naher Katastrophen neben einander fortleben." Es wird erklärt, „der Boden der Bundesverträge schwanke unter den Füßen dessen, der sich auf ihn stelle". Hr. Bismarck meint nun, im Angesichte solcher Aeußerungen, die vom Bundespräsidialhofe selbst ausgehen, werde, wenn es nicht gelingt, anderweitige Bundeseinrichtungen herzustellen, „die Erschütterung des Vertrauens auf die Bundesverträge das einzige Ergebniß der Eröffnungen bleiben welche die kais. Regierung ihren Bundesgenossen gemacht hat." Jedenfalls müsse Preußen Klarheit darüber verlangen, ob Oesterreich und die Staaten welche an dem Congresse in Frankfurt Theil nehmen die vertragsmäßigen Bundespflichten rückhaltlos anerkennen oder nicht. Baron Werther wird deßhalb aufgefordert, vom Grafen Rechberg diesfalls eine offene und entschiedene Erklärung zu erbitten.

Man ist in Berlin auf die Endergebnisse der Frankfurter Fürstenconferenz so gespannt, als man nur irgend in Wien es sein kann, schreibt man der „G.-C." von dort. Für die preußische Monarchie hat der Fürstentag ein sehr bestimmtes Ergebniß gehabt. Es tritt nämlich wieder der Grundunterschied der politischen Anschauungen der östlichen und westlichen Hälfte der Monarchie, insbesondere Rheinpreußens scharf hervor. Glauben Sie denn, die „K. Z.", dieses verbreitetste Blatt Deutschlands, würde so offen und frei Partei für den österreichischen Bundesreformplan ergreifen, wenn dies nicht durch die öffentliche Stimmung Kölns und ganz Rheinpreußens geboten wäre? Köln sieht ein, daß das sicherste Mittel, es vor dem Schicksale zu bewahren, wieder eine französische Präfectenstadt zu werden, in einer den Bund stärkenden und ihn zur wahrhaften europäischen Macht erhebenden Reform liegt. Man empfindet es in den hiesigen höheren politischen Kreisen sehr schmerzlich, daß das preußische Rheinland der österreichischen Bundesreform zugethan ist und erblickt überhaupt die preußische Zukunft in keinem rosenfarbenen Licht.

Die „Wiener Abendpost" spricht sich über den Frankfurter Abgeordnetentag wie folgt aus: „Erwägt man, daß das großdeutsche und österreichische Element in ihrer Mitte nicht vertreten war, daß sie fast ohne Unterschied theils der gothaischen, theils der demokratischen Richtung angehörten, so kann man schon den Umstand, daß sie den Reformvorschlag nicht verwarfen, sondern im Gegensatze zur preußischen Negation als Anknüpfungspunct gelten ließen, als einen Erfolg und als das letzte Kriterium der Gediegenheit des Vorschlages bezeichnen. Wenn diesem Abgeordnetentage großdeutsche und österreichische Elemente im Verhältniß ihrer wahrhaften Stärke hinzuträten: wäre man da nicht berechtigt, ein den Vorschlägen entschieden günstiges Votum zu erwarten? Den Vorwurf, daß die großdeutsche Anschauung sich gegenüber dem Entwicklungsstreben des deutschen Volkes nur zurückdrängend verhalte, hat die That Oesterreichs glänzend widerlegt und er lastet jetzt mit verstärkter Wucht auf anderen Schultern. Man wirft den Reformvorschlägen Unvollkommenheiten vor. Welches Menschenwerk wäre davon gänzlich frei? Der Weg zu ihrer Beseitigung ist durch die Reformacte selbst bezeichnet und überdies glauben wir, Oesterreich sei gerne bereit, billigen und erfüllbaren Wünschen zu willfahren. Nur in zwei Richtungen dürfte es kaum möglich sein, den Anforderungen der demokratischen Partei zu genügen. Da die Fürstenversammlung kein Oberhaus darstellt, sondern ihrer natürlichen Bestimmung nach die Beschlüsse der Abgeordneten modificirt, so dürften die in fast ganz Deutschland bestehenden Herrenhäuser nicht zu umgehen sein, ohne die Bundesverfassung in ein unorganisches und mißliches Verhältniß zu der constitutionellen Organisation der Einzelstaaten zu setzen. Gleichwie die Fürsten dem Zuge der Zeit zu folgen sich entschlossen, so werden sich ihm auch die Herrenhäuser anschließen, und ist es ein theoretisch richtiger und durch die Erfahrung bewährter Grundsatz, daß auch eine constitutionelle Monarchie ohne Pairie nicht bestehen kann, so wäre es mehr als gewagt, ein Experiment zu unternehmen, das einseitig auf die Bundesverfassung angewandt obendrein noch den schwersten aller Vorwürfe, den der Halbheit gegen sich hätte. Ueber eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Verjüngung der Herrenhäuser und des vorzugsweise durch sie vertretenen aristokratischen Elementes mag eine ruhige Discussion eröffnet werden. Aber die einflußreichen und lebensvollen Kräfte, um die es sich handelt, ignoriren und gänzlich zur Seite schieben, wäre nicht blos ein ungerechtes, sondern ein unkluges Beginnen. Am wenigsten, meinen wir, könne und solle von der Berufung einer vereinbarten Nationalversammlung die Rede sein. Was die Fürsten bieten, und dessen ist nicht wenig, bieten sie aus freiem Entschlusse, ohne irgend welche äußere Nöthigung. Die Berufung einer Constituante ist nur denkbar, wenn revolutionäre Erschütterungen vorhergegangen und die Fundamente früherer Ordnung zusammengebrochen sind. Uebrigens kann eine Constituante immerhin noch leichter zu praktischen Beschlüssen gelangen, während der Vereinbarungsweg der schwierigste von allen ist, weil bei Gegensätzen, die der Natur der Sache nach, unvermeidlich sind, kein drittes Organ zu ihrer Begleichung gegeben ist. Die Vereinbarungsmethode ist nach unserem Dafürhalten die Fusion entgegengesetzter Principien, der streng monarchischen wie der ultrademokratischen Auffassung, und daraus kann wieder nichts hervorgehen als Widerspruch und Lähmung der nationalen Thatkraft. Man gönne den Fürsten die Ehre der wohlverdienten Initiative, und die Nation wird es sicher nicht zu bereuen haben; denn ein wahrhaft gesundes politisches Leben schafft sich die passenden organischen Formen allmälig von selbst und der Werth einer Verfassung liegt hauptsächlich in ihrer praktischen Benutzung und Ausbildungsfähigkeit."

„Die deutsche Bundesreform zur ungarischen Autonomie" ist die Ueberschrift einer Reihe von Leitartikeln in den „Ung. N.," deren erstem wir folgende, in Beziehung auf die ungarischen Verhältnisse und Anschauungen höchst bemerkenswerthe Stelle entnehmen: „Man gibt sich in unserem Vaterlande einer Täuschung hin, wenn man glauben würde, Oesterreich werde dem deutschen Bundesverhältnisse zu Liebe von jenem Princip abweichen, welches in der jüngsten Zeit aufgestellt wurde, und in der Februar-Verfassung zum Ausdruck gekommen ist, obgleich diese Februar-Verfassung nicht die alleinige Form ist, in welcher dieses Princip zur Geltung kommen kann: wir meinen das Princip einer gemeinsamen und constitutionellen (also parlamentarischen) Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten der einen und untheilbaren Monarchie mittelst eines obersten legislativen Reichskörpers.......... Nicht der constitutionelle österreichische Dualismus nach 1848, diese moderne Quadratur des Cirkels ist es, nach welchem Oesterreich mit und durch die deutsche Bundesreform strebt, sondern im Gegentheil die constitutionelle Einheit, das, was die Monarchie als einen liberalen, zugleich aber auch einheitlichen Staatsorganismus vor Deutschland hinstellt, diese constitutionelle, politisch untrennbare Einheit sicher zu stellen ist ein Hauptzweck der österreichisch-deutschen Bundesreform und es wird gut sein, mit diesem Gedanken sich in unserem Vaterlande vertraut zu machen, von diesem Standpuncte aus die Rückwirkungen der großen deutschen Frage auf unsere Verfassungskrisis zu beurtheilen und den Modus einer Lösung der inneren Verfassungsfrage, wie diese in maßgebenden Kreisen beabsichtigt wird, zu errathen."

In Paris schmeichelt man sich, sagt ein Londoner Corresp. der „K. Z.", England werde ohne Weiteres gemeinschaftliche Sache mit Frankreich machen, falls Rußland und Amerika sich die Hand geben sollten; die Sache verhält sich aber durchaus anders, und so lange man kann, wird man hier auch in diesem Falle neutral bleiben. Das Mißtrauen gegen Frankreich wird hier täglich größer, namentlich seit man die Ueberzeugung gewonnen hat, Frankreich suche unter der Hand Rußland wieder näher zu kommen.

Aus derselben Quelle, aus welcher der „Presse" vor eilf Tagen die Nachricht von den Vorbereitungen zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Petersburg und Washington zukam, wird ihr jetzt berichtet, daß sich diese Verhandlungen noch im letzten Augenblicke zerschlagen haben.

Das „G. di Roma" dementirt die Meldung, daß der h. Vater einen hochgestellten Geistlichen mit einer auf eine der großen Tagesfragen bezüglichen Mission betraut habe.

Der zu Genua erscheinende „Corriere mercantile" meldet, daß nach Briefen aus Lima die Nachricht von der Einnahme Puebla's daselbst zu feindseligen Kundgebungen gegen Frankreich Veranlassung gegeben habe. Der dortige Vertreter Frankreichs habe in Folge dessen seine Beziehungen zu der peruvianischen Regierung abgebrochen.

Der Conflict zwischen Brasilien und England hat noch keine Lösung gefunden, es herrscht aber in Rio de Janeiro allgemein die Ansicht, daß in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft eine Annäherung zwischen den beiden Mächten erfolgen müsse. Der von dem König der Belgier gefällte Schiedsrichterspruch hat die öffentliche Meinung befriedigt, und der Geist der Versöhnung scheint jeden Tag neue Fortschritte zu machen. Der bestehende Zwist hat dem Handel schwere Verluste verursacht.

Das Reformproject.

(Schluß.)

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung.

Artikel 23. Einrichtung der Fürstenversammlung. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlnng der souverainen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. — Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürstenversammlung. — Die nicht persönlich erscheinenden Souveraine können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen. — Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curialstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden.

Artikel 24. Stimmordnung. Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souverainen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen des im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen.

Artikel 25. Gegenstände der Beschlüsse Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung. — Sie faßt die endgiltigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen. — Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium, als in den einzelnen Staaten verkündigen. — Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgiltige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Artikel 11 und 21.) — Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden

der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten und läßt dem Directorium die betreffenden Entschließungen zugehen. — Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung ziehen.

Ueber folgende Gegenstände: Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, — Aenderung des Stimmenverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder, steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V. Das Bundesgericht.

Artikel 26. Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht entscheidet im Namen des deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Artikel 27. Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden: 1. von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen den letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist; 2. von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen haben; 3. von Privatpersonen gegen den Souverain, die Civilliste oder den Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaates, wenn gegen der behaupteten auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist; 4. von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtsweges gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bevorstehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen; 5. von Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines, privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrages, oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages, verlangt; 6. in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte — mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesrathes, — durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte; endlich tritt 7. in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Artikel 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofes.

Artikel 28. Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes. Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung auf Verlangen des einen oder des anderen der streitenden Theile überwiesen: 1. alle nicht zu der im Artikel 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitglieder regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft so wie über Ansprüche an das Hausfideicommiß, in sofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist; 3. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Artikel 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen; 4. Streitigkeiten zwischen Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselbe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Artikel 29. Sonstige Aufgaben des Bundesgerichtes. Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium behufs der weiter erforderlichen Veranlassung auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen. — Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insoferne es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Artikel 30. Besondere Bestimmungen. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insoferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind, zu erkennen.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichtes durch einen Bundesbeschluß endgiltig erledigt worden sind, können nicht von Neuem vor dem Bundesgerichte angebracht werden.

Artikel 31. Zusammensetzung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Artikel 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verstärkt. — Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichtes werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Baiern einen, die folgenden vierzehn Stimmen des Bundesrathes in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer. — Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichtes ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen.— Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten. — Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer.

Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Diese Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer. — Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlages zwischen denselben, wobei das Los den Anfang zu bestimmen hat. — Sollte sich demnächst das Bedürfniß einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichtes herausstellen, so kann das Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältnisse, wie der ordentlichen, erhöht werden. — Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichtes wohnen.— Die Kanzleibeamten des Bundesgerichtes werden auf dessen Vorschlag vom Directorium ernannt. — Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Artikel 32. Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen stattfinde, und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes gehörigen Fällen (Artikel 27) ein Instanzenzug hergestellt werde.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes (Artikel 28) erfolgen in ordentlicher und, wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft. — Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weiteren Berufung und sind sofort vollziehbar.

Artikel 33. Unabhängige Stellung des Bundesgerichtes. Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bunde aus der Matricularcasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesgliede erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichtes selbst von ihrem Amte entlassen werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzen. — Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Functionsgebühren aus der Matricularcasse. — Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen.

Artikel 34. Bundesgerichtsstatut. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, so wie über das Verfahren vor demselben, werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird.

Artikel 35. Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen. Mit Einführung des Bundesgerichtes kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Artikel 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen, und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Artikel 24 der Schlußacte.

Schlußbestimmung. Artikel 35. Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Giltigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Am 25. d. hat nur die erste Section des Finanz-Ausschußes Berathung gepflogen. Herr Hagenauer hat über das Budget der Handelsmarine referirt, welches auch von der Section durchberathen wurde.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. August. Gestern Früh 10 Uhr versammelten sich alle Genossenschaftsvorstände Wiens, um an einer Berathung mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Zelinka über die Festlichkeiten, welche zum Empfange Sr. Maj. des Kaisers stattfinden sollen, Theil zu nehmen. Die hiesigen Gesangvereine halten heute Abends eine Versammlung, um über die Betheiligung bei dem festlichen Empfange zu berathen. Ein neuer Festgruß wird zum Vortrage kommen.

Die in Umlauf befindlichen Gerüchte, daß Se. Majestät mehrere fürstliche Gäste nach Wien mitbringen werde, werden jetzt der „Morgenpost" als „ziemlich unbegründet" bezeichnet.

Se. k. Hoheit der Prinz Karl von Preußen, welcher, wie wir meldeten, vorgestern Abends hier eintraf, wurde am Bahnhofe von Ihren k. Hoheiten den Erzherzogen Albrecht und Leopold begrüßt. Der Prinz ist in der Hofburg abgestiegen.

Die verwittwete Königin Therese von Neapel, welche sich über den Sommer hier aufhielt, wird im Herbste wieder nach Rom zurückkehren. — Prinz zu Holstein ist nach der Hofburg übersiedelt.

Der Umstand, daß die „Presse" das einzige Blatt war, welchem die kaiserliche Eröffnungsrede aus Frankfurt nach ihrem vollen Wortlaute telegraphirt worden, hat hier insbesondere in journalistischen Kreisen einiges Aufsehen gemacht. Wie nun hiesige Blätter mittheilen, haben die Redactionen der Ostd.-Post, der Const. Oesterr. Ztg., des Botschafter, der Vorstadt Ztg., der Neuesten Nachrichten, des Fremdenblatt, der Morgenpost, des Vaterland, der Glocke und des Volksfreund am 24. d. Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Rainer eine gemeinschaftliche Eingabe überreicht, in welcher die Art und Weise, wie die k. k. Preßleitung in Frankfurt a. M. mit der Veröffentlichung der kaiserlichen Rede und der Reformacte gegenüber den Wiener Journalen vorgegangen ist, zur Kenntniß des Herrn Erzherzogs gebracht und die Bitte gestellt wird, die Beschwerde zu prüfen und das Geeignete hierüber zu verfügen. Der Herr Erzherzog empfing — so berichtet die Ostd. „Post." die Herren, welche die Eingabe überreichten, sehr freundlich, drückte sein Bedauern über den ihm bereits bekannt gewordenen Vorgang aus und versprach unter Anerkennung der Haltung der Wiener Journale gegenüber dem großen Ereignisse in Frankfurt, Abhilfe zu treffen.

Ueber das Volksfest im Prater theilt die „Wiener Zeitung" folgende bemerkenswerthe thatsächliche Angaben mit: Bis zum Schlusse des Festes ist kein Exzeß vorgekommen, kein verübter Diebstahl zur Kenntniß der Behörde gelangt, keine Verhaftung und kein polizeiliches Einschreiten nothwendig geworden. Einige Kinder, die ihre Angehörigen verloren hatten, konnten denselben, Dank den hergestellten musterhaften Communicationen, bald wieder zugeführt werden. Nur ein Unglücksfall ist zu beklagen, und dieser steht mit dem Feste nur in mittelbarer Verbindung. Ein Commissionär, der dienstfertig bei dem Abladen von Feuerwerkskörpern Hülfe leisten wollte, fiel, wurde überfahren und erlitt einen doppelten Schenkelbruch. Von den bereitgehaltenen Tragbahren für Kranke ist eine benutzt worden, aber nur für ein altes Mütterchen, die auf dem Grase eingeschlafen war und bei dem endlichen Erwachen der Hülfe bedurfte.

Der erste Treffer der Prater-Lotterie im Betrage von 30 Dukaten wurde gestern Morgens bereits behoben. Ein schlichter Taglöhner ist der glückliche Gewinner.

Die Nummer der „Morawska Orlica" vom 24. d. erschien aus Anlaß des in Brünn soeben abgehaltenen slavischen Gesangfestes auf Velinpapier mit theilweise rothem Druck und bringt einen Festprolog mit dem Motto: „Wehe der Nation, die gegen Jene undankbar wäre, welche ihr wohlgethan." Die Herren Palacky, Rieger und Claudy haben sich zu der fraglichen Feier bereits eingefunden.

Die Section der böhmischen Künstler-Beseda für Literatur hat in ihrer Samstag-Sitzung beschlossen, im Monate April eine Shakespeare-Feier zu veranstalten und einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß eingesetzt, welcher das Programm dieser Feier zu entwerfen hat.

Zur Körnerfeier schickt auch die Lesehalle der deutschen Studenten in Prag der Boh. zufolge einen Lorbeerkranz nach Wöbbelin.

Alfred Meißner ist nach längerem Aufenthalte in Paris und im Algäu wieder nach Prag zurückgekehrt.

Bischof Haynald, der in Pest angelangt ist, um von da zur Synode nach Kalocsa zu reisen, hat, wie „Korunk" meldet, seine Elisabethstädter Deputirtenstelle niedergelegt.

Zur Erklärung des Nothstandes im Alföld hat sich, unter den Rumänen von Nagylok wie „Schegedi Hirado" erzählt, neuestens folgendes Mährchen verbreitet: Vor einigen Monaten sah der Nachtwächter in Szegedin die Kirche von innen beleuchtet, und eilte zum Küster, um ihm davon Meldung zu thun. Der Küster ging zum Pfarrer, und die Kirche wurde geöffnet, und alle drei gingen hinein. Da sahen sie vor dem Altar einen silberhaarigen Greis, der die sich ihm Nähernden fragte, welche Calamität sie vorziehen: Krieg, Pest oder Unfruchtbarkeit. Sie wählten das Letztere.

Der Redacteur der „Pestbudinske Vedomosti" erklärt in der letzten Nummer derselben, daß dieses Blatt, da der Redacteur Herr Johann Francisci zum Statthaltereirath ernannt worden, mit der nächsten Nummer zu erscheinen aufhört. (Nachträglich wird gemeldet, daß nur ein Redactionswechsel eintrete.)

In dem siebenb. Landtagsausschuß für Vorberathung der 2. k. Proposition wurde zum Referenten Friedrich Schuler-Libloy gewählt. Ob er seine in einem in Druck gelegten und an die Ausschußmitglieder vertheilten Scriptum ausgesprochenen Ansichten über die ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache auch in dem Referate an dem Ausschusse beibehalten wird, ist dem Hermannstädter Correspondenten der „G. C." vorläufig noch ganz unbekannt.

Deutschland.

Aus Frankfurt wird der „G.-C." vom 26. d. geschrieben: Bereits im letzten Schreiben deuteten wir an, daß die Präsidialfrage am Bunde der Angelpunct ist, um welchen sich die übrigens im erfreulichsten Fortgang begriffenen Arbeiten des Reformwerkes im augenblicklichen Stadium der Verhandlungen drehen. Nicht etwa aus kleinlichem Ehrgeiz besteht Oesterreich auf seinem ausschließlichen Präsidialrechte, sondern um der föderalistischen Grundlage des Bundes willen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller seiner Theilnehmer, auf welchem der deutsche Bund beruht, wäre geradezu über den Haufen geworfen, würde Oesterreich jenes Recht antasten lassen. Kein deutscher Fürst, sei er auch noch so mächtig, kann verkennen, daß vermöge der geschichtlichen Ueberlieferungen dem Kaiser und Erzhause Oesterreich die Ehrenstellung eines Ersten unter den Gleichen zukomme, kein deutscher Fürst kann aber irgend einem Bundesgenossen einen ähnlichen Anspruch zugestehen. Jenes Ehrenvorrecht ist also seiner Natur nach ein unübertragbares, ein untheilbares. Es erschüttert die Parität in keiner Weise, wohl aber würde dieselbe aufgegeben erscheinen, wenn Oesterreich dessen Ausdehnung auf einen Andern oder mehre Andere zuließe. Die Gränzen einer solchen Ausdehnung würden gar nicht zu ziehen sein und der deutsche Bund würde rettungslos der Hegemonie eines Einzelnen verfallen oder aber, was wahrscheinlicher, unaufhaltsam die abschüssige Bahn zur Oligarchie hinabgleiten.

Nur noch wenige Tage und die geschmückte Bundesstadt zieht wieder ihr Werktagskleid an, heißt es in einem Schreiben der „W.-Z." aus Frankfurt 24. d. Denn soviel man hört, wird die Bundesfürstenconferenz nur noch einiger Sitzungen bedürfen, um den Reformentwurf zu Ende berathen und in seinen fest gezogenen Grundlinien zum Beschluß erhoben zu haben. Warum es leugnen, daß selbst noch in den ersten Tagen des Congresses von mancher Seite der Entschluß zur Selbstentäußerung angestammter und im engeren Kreise sicherlich segensreich geübter Rechte für eine noch unbekannte Zukunft nationaler Größe und Herrlichkeit nur mit Ueberwindung gefaßt werden mochte? Warum den Staatsmännern, welche aus particularem Standpuncte ihre Gegenbedenken geltend machten, daraus einen Vorwurf schmieden? Sie erfüllten ihre Pflicht. Damit nach Ausgleichung solcher natürlichen Gegensätze nicht durch diplomatisches Makeln und Markten vieldeutige Vereinbarungen entstünden, sondern aus der freien persönlichen Entschließung der Fürsten die rückhaltlose Einigung hervorgehe, hatte der Kaiser den neuen Fürstenreichstag berufen. Und vom leuchtenden Vorbilde des kaiserlichen Herrn geleitet, haben sie in wenigen Tagen das große Werk so weit gefördert, wie es seit Jahrhunderten nicht vorgeschritten ist. Eine weltgeschichtliche That ist im vollen Zuge der Vollendung begriffen, wie die Geschichte der modernen Staatenwelt sie nicht aufzuweisen hat; und so darf man noch immer hoffen, daß das erhabene Beispiel der mit dem Kaiser verbundenen Fürsten und freien Städte den einzigen fernstehenden Souverain dem strahlenden Werke ebenfalls noch zuführen wird. Wahrlich von diesem Congresse kann auch der frivolste Witz nicht sagen: il dansait mais il ne marchait pas.

In einem Schreiben der „Frankfurter P.-Z." vom 24. d. lesen wir: Bei der gestern Abends nach dem Rennen stattgefundenen Reunion wurde ein „Rheinischer Rennverein" gegründet, dem sich als hohe Protectoren voranstellten: der Kaiser von Oesterreich, der König von Baiern, der Kurfürst von Hessen, der Großherzog von Hessen, der Großherzog von Weimar, der Herzog von Nassau ꝛc. Der Verein zählt bereits eine namhafte Anzahl von Mitgliedern.

In der am 21. d. abgehaltenen zweiten Sitzung des Abgeordnetentages in Frankfurt wurde die schleswig-holsteinische Frage erörtert und der betreffende Ausschuß-Antrag angenommen. Hierauf wurde die weitere Organisation des Abgeordnetentages in Erörterung gezogen und u. A. folgender Ausschußantrag fast einstimmig angenommen: „Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, welcher die laufenden Geschäfte zu führen hat, auch im Auftrage der Commission in eiligen Fällen deren sämmtliche Befugnisse ausüben kann. Ferner ernennt die Commission aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder, welche speciell beauftragt und verpflichtet sind, die Beziehungen der Commission und des Vorstandes mit den Landesvertretern der einzelnen deutschen Staaten zu unterhalten." Am Schlusse der Sitzung fand die Neuwahl der ständigen Commission statt. Dieselbe besteht nun aus folgenden Mitgliedern: v. Unruh, Schulze-Delitzsch, Löwe, v. Hoverbeck und Prof. von Sybel für Preußen; Barth und Cremer für Baiern; Joseph für Sachsen; v. Bennigsen für Hannover; Hölder für Württemberg; Häusser für Baden; Metz für Darmstadt; Oetker für Kassel; Wiggers für Mecklenburg; Lang für Nassau; Fries für Thüringen; Vieweg für Braunschweig; Dr. Müller für Frankfurt; Dr. Pfeiffer für Bremen und Wiggers für Schleswig-Holstein. Anwesend waren im Ganzen 302 Abgeordnete, und zwar: von Frankfurt a. M. 66, Preußen 63, Darmstadt 33, Kurhessen 21, Baden 20, Baiern 13, Nassau 12, Württemberg und Gotha je 11, Königreich Sachsen 10, S.-W.-Eisenach und Hannover je 8, Hamburg, Bremen, Lübeck, Holstein, Mecklenburg je 3, Braunschweig, Oldenburg und Lippe-Detmold je 2, Waldeck, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen je 1. Mit einem 3fachen donnernden Hochrufe auf Deutschland ging die Versammlung aus einander.

Der (erwähnte) Ausschußantrag, welcher in der zweiten Sitzung der Abgeordneten-Versammlung in Frankfurt betreffs der schleswig-holsteinischen Frage fast einstimmig angenommen wurde, lautet:

Gegenüber dem Beschlusse, den am 9. Juli d. J. die Bundes-Versammlung in Betreff Schleswig-Holsteins gefaßt hat, erklärt der Abgeordnetentag: Nach altem Recht, wie nach dem Staatsgrundgesetz, welches unter der von der deutschen Centralgewalt anerkannten provisorischen Regierung am 15. September 1848 ins Leben getreten ist, sind die Herzogthümer fest mit einander verbundene und selbstständige Staaten unter der Herrschaft des Oldenburgischen Mannsstammes. Die Vereinbarungen von 1851 bis 1852, die das Recht der Herzogthümer verkümmern, von der Vertretung derselben niemals anerkannt, von Dänemark selbst vielfach verletzt und durch das Märzpatent zerrissen sind, haben für Deutschland keine bindende Kraft. Durch den Beschluß vom 9. Juli, welcher sich demungeachtet auf den Boden jener Vereinbarung und der mindestens ebenso ungenügenden englischen Vorschläge stellt, hat der Bundestag seiner Pflicht gegen Deutschland und die Herzogthümer nicht genügt. Doch ist dieser Beschluß gefaßt und nicht mehr ungeschehen zu machen. Leistet Dänemark nicht Folge, so muß vor Allem, wenn nicht neue Schmach auf die alte gehäuft werden soll, der gefaßte Beschluß un-

gesäumt und mit voller Energie durch den Einmarsch der Bundestruppen in Vollzung gesetzt werden. Hierauf folgt der Ausspruch, daß ohne diesen Schritt, ohne diese „Erfüllung des Grundgedankens der nationalen Bewegung“, man Alles nur für gehaltlose Verheißungen ansehen müsse.

Der Kronprinz von Preußen hat sich am Samstag nach Koburg zum Besuche der Königin von England begeben. Die Kronprinzessin war bereits einige Tage früher zu ihrer königlichen Mutter geeilt.

Am 23. d. fand in Großbeeren zur 50jährigen Jubiläumsfeier der dort gelieferten Schlacht ein Fest statt, welchem eine namhafte Anzahl von Veteranen- und Landwehrvereinen, zwei oder drei Schützengilden und Gesang-Vereine, dann verschiedene Gemeindedeputationen beiwohnten. Unter den anwesenden Generalen befanden sich Feldmarschall Wrangel und die Generallieutenants v. Maliszewski, v. Puttkammer und v. Troschke. 800 Veteranen wurden mit Geldgeschenken bedacht und bewirthet.

Die „Kreuzzeitung“ bringt folgendes Dementi: „Vollständig aus der Luft gegriffen ist die Erzählung von drei Fehlschüssen auf der Gemsjagd in Gastein, welche die Runde durch alle Zeitungen gemacht hat“ — es sei also nicht wahr, daß Hr. v. Bismarck zu Gastein keinen Bock geschossen.

Von den in der Berliner Hausvogtei wegen Hochverraths inhaftirten Polen sind am 19. mehrere, darunter die Gutsbesitzer v. Gräve, v. Sulimirski und Dr. Jarantowski wieder entlassen worden.

Die Nachricht von einer bevorstehenden Dislocirung des 1. schles. Grenzregiments Nr. 10 bestätigt sich, der „Schl. Ztg.“ zufolge, und hat dasselbe bereits Ordre erhalten, in den nächsten Tagen nach dem Großherzogthum Posen abzumarschiren. An eine Entlassung der Reserven, die zum 1. Sept. bei dem Regimente stattfinden sollte, ist selbstverständlich jetzt nicht zu denken.

Frankreich.

Paris, 24. August. Wie die „France“ versichert, wird die Kaiserin mit dem kaiserlichen Prinzen am 30. d. nach Biarritz abreisen, der Kaiser aber ihr erst am 8. September folgen. — Die Noten der drei Mächte sind, wie die „France“ sagt, heute vor acht Tagen dem Fürsten Gortschakow eingehändigt worden; doch hat eine diplomatische Conversation dabei nicht stattgefunden, da der Kaiser nicht in Petersburg anwesend ist und erst Ende dieses Monats zurückkehren wird. — Die anamitische Gesandtschaft trifft am 5. Sept. in Marseille ein und wird dann bis zum 15. October in Paris bleiben. — Das „Pays“ sucht die Zweckmäßigkeit der Maßregel nachzuweisen, durch welche den Generalraths-Präsidenten die Berührung der allgemeinen Politik verboten worden. Das Blatt meint, es sei doch sehr unangenehm und unangemessen gewesen, wenn 89 officielle Redner auf einmal ihre Stimmen und im verschiedenartigsten Sinne erhoben hätten; und überdies sei auf solche Art von den höchsten Würdenträgern des Kaiserreichs das Beispiel einer Gesetzverletzung gegeben worden, indem ja die Generalräthe zu politischen Debatten gar nicht berechtigt seien. — Wie es heißt, hat die provisorische Regierung von Mexico mehreren französischen Gesellschaften bedeutende Land-Concessionen bewilligt. — Graf v. d. Goltz, preußischer Botschafter in Paris, ist aus Baden-Baden wieder hier eingetroffen. — Morgen findet im Lager von Chalons die letzte Revue des Kaisers während dessen Aufenthaltes daselbst statt. Uebermorgen kehrt derselbe nach Paris zurück. Herr Drouyn de Lhuys kommt am Donnerstag hier an. — Der Marquis de Montholon, französischer General-Consul in Washington, ist in Paris angekommen.

Ein Adjutant des Kaisers ist nach Schloß Miramare, der Residenz des Erzherzogs Ferdinand Max abgereist.

Ueber die Enthüllung des Denkmals für den Marschall Sérurier in Laon enthält die „France“ einen detaillirten Bericht. Druyn de Lhuys hielt dabei eine längere Rede. Als der Minister unter dem Publicum einen alten Invaliden bemerkte, der einst unter dem Marschall gefochten, räumte er ihm einen Platz neben sich ein und brachte auf dies „lebende Monument unserer glorreichen Kriege neben dem unbeweglichen Bild aus Erz“ ein Hoch aus, das in der Versammlung ein jubelndes Echo fand.

Aus Barcelona meldet man, der dortige französische Consul habe die übrigen Consuln zu einem feierlichen Gottesdienst, den er zu Ehren des Namenstages des Kaisers am 1. August veranstaltet, eingeladen, doch nur der italienische Consul habe sich eingefunden, der englische und der amerikanische Consul seien ausgeblieben.

Der „Czas“ wird einem seiner Pariser Correspondenten zufolge, hier jedesmal in Beschlag genommen, so oft er eine Pariser Correspondenz enthält.

Der junge Componist Cornelius, Neffe des großen Malers, hat eine Oper vollendet, deren Sujet dem Cid entnommen sein soll. Eine in Paris erscheinende Musik-Zeitung theilt ihren Lesern mit, daß le célèbre peintre Cornelius soeben eine dreiactige Oper vollendet hat.

Am 23. Nachmittag ist ein von Nimes abgelassener Extrazug bei Beaucaire (an der Rhone) verunglückt. Die Locomotive stürzte vom Damme und riß die Packwagen und zwei Personenwagen mit sich. Sieben Personen sind todt, 15 verwundet.

In Paris spricht man davon, daß nächstens in Nantes eine Vergnügungsfahrt von dort aus nach Vera-Cruz organisirt und, falls die Umstände es erlauben, selbst bis nach der Hauptstadt Mexiko ausgedehnt werden solle. Die Dauer der Excursion ist auf 3 Monate und der Preis des Theilnehmens an derselben auf 3000 Frs. festgesetzt. — Nach dem „Progres de Lyon“ hatte man auf der Westbahn, in der Nähe von Guinchamp, eine vollständige Barrikade erbaut, um einen von 60 Personen besetzten Prüfungszug der Bahn verunglücken zu machen. Zum Glück ging ein Lastzug dem Prüfungszuge „aus Vorsicht“ voraus und stieß zuerst auf die Barrikade. Drei Zugführer wurden sofort getödtet, aber es gelang nun, den Prüfungszug noch rechtzeitig zum Halten zu bringen.

Großbritannien.

London, 24. August. Am Samstag fand die feierliche Beisetzung der Leiche Lord Clyde's in der Westminster-Abtei statt. Der Zug setzte sich von Berkeley Square aus in Bewegung, und auf der ganzen Strecke, welche er zurücklegte, drängte sich auf Straßen und Plätzen eine ungeheure Volksmenge. Unter Denen, welche dem alten Krieger das letzte Geleit gaben, befanden sich der Kriegs-Secretär Earl de Grey and Ripon, der 84jährige Lord Gough, der durch seine aufrechte und martialische Haltung auffiel, der Militär-Secretär des Verstorbenen, Oberst Alison, welcher bei Luckno einen Arm verlor, der Herzog von Wellington, General Eyre u. s. w. Auch die Wagen der Königin Victoria, des Prinzen von Wales, des Herzogs von Cambridge und der Herzogin von Cambridge bemerkte man im Zuge. Der Sarg, welcher die einfache Inschrift: „Feldmarschall Lord Clyde, gestorben 14. August 1863 im Alter von 70 Jahren“, trug, ward nahe bei der Stätte, wo die sterblichen Reste Sir James Outram's ruhen, in die Gruft gesenkt. — An eine Allianz zwischen America und Rußland glaubt man noch nicht recht, wohl aber sollen Unterhandlungen über Eventualitäten im Gange sein. Herr v. Montholon, der hier durchgekommen ist, soll wichtige Nachrichten für seine Regierung aus Washington mitbringen.

Für den König und die Königin von Dahomey sind in London zwei prachtvolle, reichvergoldete Wagen gebaut worden, deren Bespannung statt Rosse Sclaven sein werden. Der Wagen des Königs ist auf 20, jener der Königin auf 10 vorzuspannende schwarze Staatsbürger berechnet.

Spanien.

Der König liegt in La Granja krank. Nach Angabe der „Correspondencia“ wird ministeriellerseits versichert, daß sich die spanische Regierung mit der merikanischen Frage erst nach Annahme der Kaiserkrone seitens des Erzherzogs Marimilian beschäftigen werde. Mehrere deutsche Banquiers haben der spanischen Regierung eine Anleihe von 500 Millionen Realen zu 4 pCt. behufs Unterstützung von Manilla angeboten.

Die „Gazetta de Madrid“ meldet nach einem Bericht des General-Capitäns der Philippinen, vom 22. Juni, daß damals 250 Leichen aus den Trümmern von Manilla hervorgezogen waren und daß sich die Zahl der Verwundeten auf ungefähr 450 belief. Es waren 46 öffentliche Gebäude total zerstört und 28 drohte der Einsturz. Von Privatgebäuden waren 570 zertrümmert und 528 dem Einsturz nahe; auch alle übrigen können nicht mit Sicherheit bewohnt werden, so stark war die Erschütterung, welche sie erlitten haben.

Italien.

In Turin beschäftigt man sich jetzt ganz besonders und eifrig mit der Reorganisirung und Verbesserung der italienischen Marine. So wird eben jetzt ein vom Schiffscapitän Cavaliere Aogosto Albini, der bisher in England den Bau der dort auf Rechnung der italienischen Regierung hergestellten Schiffe beaufsichtigte, neu erfundenes System für Panzerschiffe geprüft; auch befindet sich augenblicklich in Turin ein Repräsentant der großen Schiffsbau-Gesellschaft zu New-Castle-en-Tyne in England, um mit dem dortigen Ministerium wegen Ankauf von vier neuen großen Kriegsschiffen zu verhandeln.

In Monza, unweit Mailand, wurde unlängst mehrere Tage hindurch in der Domkirche daselbst das Allerheiligste zu dem Ende ausgestellt, um die Geißel des Unglaubens, welcher in ganz Italien einzubrechen drohe, von diesem Lande fern zu halten.

Die „Stampa“ theilt ein Gerücht mit, nach welchem Caracciolo, der italienische Minister in Constantinopel, zum Gesandten nach Lissabon bestimmt ist.

Rußland.

Außer den beiden Brüdern Rewkowski, deren Hinrichtung in Wilna wir gemeldet, wurden auch noch die Einwohner von Wilna, Joseph Jabłoński, Karl Siponowicz und Boleslaw Lomanowicz durch ein Kriegsgericht für überführt erklärt, „daß sie dem sogenannten National-Comité als geheime Spione und Polizeiagenten für die Stadt Wilna Dienste geleistet, die von demselben anbefohlenen Morde begangen, auch demselben den Eid der Treue geleistet, daß Siponowicz um die gegen das Leben des Wilnaer Adelsmarschall Domejko gerichtete Verschwörung gewußt, daß ihm endlich zugleich mit den Brüdern Rewkowski, welche bereis ihre Strafe erlitten, die Ausführung des Attentats Anfangs übertragen gewesen sei.“ In Folge dessen wurden Jabłoński und Siponowicz am 19. auf dem Marktplatz der Stadt Wilna gehängt, Lomanowicz dagegen, der ebenfalls zum Tode verurtheilt war, ist mit Rücksicht auf sein offenes Geständniß zu lebenslänglicher Deportation nach den Bergwerken „begnadigt“ worden.

Auch der Warschauer Corr. der „N. N.“ bezeichnet jetzt das Gerücht, daß der Großfürst-Statthalter Warschau verlassen wird, als begründet; nur die Motive, welche der Abreise untergeschoben werden, und welche namentlich die „Kreuz-Ztg.“ dahin angegeben, daß er durch eine andere Persönlichkeit ersetzt werden würde, seien falsch. Konstantin werde auf besonderen Wunsch seines kaiserlichen Bruders einige Tage in Petersburg verweilen und dort einem Rathe beiwohnen, welchen der Kaiser mit seinen Familiengliedern abzuhalten gedenkt, und sich dann auf seinen Posten zurückbegeben.

Dem „Czas“ berichtet man aus Warschau, daß zu den jüngst Verhafteten u. A. der Professor an der Hochschule Adam Prażmowski und der Oberst a. D. Laski gehören. Am 15. d. ließ der Großfürst-Statthalter im Park Łazienki einen Fremden wegen Nichtgrüßens verhaften, der sich bei der Untersuchung als amerikanischer Offizier Namens Bernard Edmund auswies und nach seiner Freilassung Warschau sofort verließ.

Der „Czas“ enthält den Wortlaut des Rescripts, durch welches der Bischof V. Pieńkowski in Lublin die Ausdehnung der Kirchentrauer wegen Feliński's Internirung auf seine Diöcese anordnet. Der Bischof beruft sich dabei auf das allgemeine katholische Kirchenrecht und auf polnische Synodalbeschlüsse. Die Bischöfe von Kielce und Sandomir sind inzwischen ebenfalls dem Beispiel gefolgt.

Vom Kriegsschauplatze in Polen hatte der „Czas“ gestern nur erst ungenaue Nachrichten über stattgefundene Gefechte im Kalischer Kreis. In der Gegend des Städchens Dobra an der Warthe soll am 21. d. M. die berittene Abtheilung Parczewski's sich mit 3 Rotten russischer Infanterie geschlagen haben; am 23. d. soll im Kalischer Kreis (in der gleichnamigen Wojewodschaft) ein zweites bedeutendes Gefecht der Cavallerie-Abtheilung Taczanowski's, wahrscheinlich bei Głuchow stattgefunden haben. Weiter hat der „Czas“ eine unsichere Nachricht über ein im Lublinischen vorgefallenes Gefecht.

Türkei.

Nach einer Meldung von der bosnischen Gränze sind den Christen in Bosnien von den türkischen Behörden abermals die Waffen abgenommen worden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 28. August.

α Die gestrige Arena-Vorstellung fiel sehr glücklich aus. Das abgerundete Spiel des Fräulein Kreuzer und die klangvolle Stimme des Herrn Emanschek in der lieblich-heitern Operette: „Liebeszauber“ gefiel ausnehmend. Herr Paulmann als Barbier war höchst ergötzlich. In dem zweiten Stücke: „Was denken Sie über Rußland?“ gelang Frau v. Ludwig die Rolle einer bornirten Dame trefflich und fand vielen Beifall. Herr Frank unterstützte sie wacker.

* „Czas“ und „Kronika“ bringen einen fast gleichlautenden Bericht über den vorgestrigen Unglücksfall in der Marcusgasse, wo beim Mauern eines Kanals längs der Gasse das Gerüst, von welchem aus riesige Quadersteine hinuntergelassen wurden, plötzlich zusammenstürzte, und zwei in der Tiefe arbeitende Handwerker traf. Der eine ist tödtlich verwundet, dem andern ein Fuß zerschmettert. Vor einigen Tagen ereignete sich in derselben Gasse der Unfall, daß ein Herr in den offenen Kanal stürzte. Die genannten Blätter rügen mit Recht, daß bei diesem wie bei den meisten hiesigen Bauten keine Warnungszeichen, namentlich Nachts keine Laternen, angebracht werden.

* Der „Czas“ v. 26. d. meldet, daß in den letzten Tagen mehre Engländer, wahrscheinlich in der Absicht die Ereignisse im Königreich Polen in der Nähe zu beobachten, in Krakau angekommen sind, und zwar Herr Birbeck, Secretär der Gesellschaft der Polenfreunde und sein Begleiter Clark, den man irriger Weise für den Correspondenten der „Morn. Post“ gehalten hat; dann Herr Pearson, Professor vom Kings College; Bullok, der bekannte Correspondent der „Daily News“, endlich auch ein neuer Correspondent der „Times.“

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Zu Tyśmienica und zu Bojan bei Czernowitz sind Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste am 22. d. eröffnet worden.

— Der k. k. Oberste Gerichtshof hat entschieden, daß zur Begründung der Competenz des Handelsgerichtes die Firmaprotokollirung nicht erforderlich sei, sondern die kaufmännische Eigenschaft der Parteien hiezu genüge.

Berlin, 26. August. Freiw. Anl. $101\frac{5}{8}$. — 5perc. Met. $68\frac{3}{4}$. — 1860er-Lose $90\frac{1}{2}$. — National-Anl. $73\frac{7}{8}$. — Staatsbahn $113\frac{1}{2}$. — Credit-Actien $85\frac{5}{8}$. — Credit-Lose $80\frac{3}{4}$. — Böhm. Westbahn 73. — Wien fehlt.

Frankfurt, 26. August. 5perc. Met. $67\frac{1}{4}$. — Wien $104\frac{1}{2}$. — Bankactien 828. — 1854er-Lose 83. — Nat. Anl. $72\frac{1}{8}$. — Staatsbahn 202. — Credit-Actien 100. — 1860er-Lose $90\frac{1}{2}$. — Anleben v. J. 1859 $83\frac{3}{4}$.

Paris, 26. August. Schlußcourse: 3percent. Rente 67.45. — $4\frac{1}{2}$perc. 96.70. — Staatsbahn 426. — Credit-Mobil. 1077. — Lomb. 551. — Oesterr. 1860er Lose fehlt. — Piem. Rente 72.50. Haltung schwach, wenig Geschäft.

Lemberg, 26 August. Holländer Dukaten 5.24 Geld $5.29\frac{1}{2}$ Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.27 Geld, $5.32\frac{1}{2}$ W. — Russischer halber Imperial 9.11 G., 9.19 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück $1.74\frac{1}{2}$ G., 1.77 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.66 G., 1.68 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr Währ. ohne Coup. 75.63 G., 76.28 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 79.42 G. 80.04 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 73.83 G. 74.45 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.58 G 82.40 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 201.25 G. 203.25 W.

Krakauer Cours am 27. August. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. $107\frac{1}{2}$ verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 393 verl., 387 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler $90\frac{1}{3}$ verl., $89\frac{1}{3}$ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. $111\frac{3}{4}$ verl., $110\frac{3}{4}$ bez. Russische Imperials fl. 9.17 verl., fl. 9.03 bez. — Napoleond'ors 9.— verl., 8.88 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. $98\frac{3}{4}$ verl., 98 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. $76\frac{1}{2}$ verl., $75\frac{1}{2}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. $80\frac{1}{2}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. $75\frac{3}{4}$ verl., $74\frac{3}{4}$ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. $82\frac{1}{3}$ ver., $81\frac{1}{3}$ bez. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. $204\frac{1}{2}$ verl., $202\frac{1}{2}$ bezahlt.

Lotto-Ziehungen.

Gezogene Nummern: Am 26. August.

Wien:	16	71	50	11	3.
Prag:	27	20	33	42	17.
Gratz:	57	85	13	44	79.

Neueste Nachrichten.

Dem „Goniec“ zufolge ist Kruk nach Podlachien ausgerückt, wo er das unmittelbare Commando führen soll. Im Lublinischen wurde das Commando einem Andern übertragen. Nach den neueren Mittheilungen sollen im Lublinischen gegenwärtig 10 Insurgentenabtheilungen in einer Stärke von 6000 Mann stehen.

Vor Schluß des Blattes erhält „Czas“ Nachrichten von einigen angeblich bedeutenden und siegreichen Gefechten. Am 21. d. habe Eminowicz und Ćwiek bei dem Dorfe Kowala, nahe der Poststation Orońsk, zwei Meilen nördlich von Radom in einem Gefecht mit den Russen diese geschlagen. Am 23. d. fand ein zweites Gefecht im Radomer Gouv. unweit Rusinow statt, worüber Näheres noch fehlt, im Augustowschen erfolgte außer dem kleinen Gefecht bei Szczuczyn vom 20. d. ein bedeutender und für die Polen günstiger Zusammenstoß bei Suwałki, worüber dem „Czas“ eine kurze (noch ungenaue) Nachricht aus Warschau vorliegt.

Die „G.-C.“ ist in der Lage, alle die in neuester Zeit von mehreren Seiten, theils in Wiener, jüngst auch in Triester Blättern colportirten Gerüchte, nach welchen von Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Ferdinand Max bereits mehreren, namhaft gemachten Persönlichkeiten Anerbietungen gestellt worden seien, Höchstdenselben eintretenden Falles nach Mexico zu begleiten, als leere, jeder Begründung entbehrende Erfindungen zu bezeichnen. Es wird ihr aus der verläßlichsten Quelle versichert, daß von der angeblichen Bildung eines Hofftaates in jenen Kreisen, die hiezu allein competent sind, noch gar keine Rede war, noch sei, und daß die angeblichen vertraulichen Anfragen nach keiner Richtung hin stattgefunden haben. Das Gerücht von einem in Antrag gewesenen Familienrathe in Brüssel ist bereits als unwahr bezeichnet worden. Das in neuester Zeit gemeldete Aufgeben dieses Familienrathes gehört demnach auch in die Reise müssiger Erfindungen. Dagegen wird versichert, daß der greise König von Belgien keinen Augenblick aufgehört habe, sein lebhaftes Interesse den Mericanischen Angelegenheiten zuzuwenden.

Zaleszczyki, 26. August, 12 Uhr Mittags. (L. Z.) Soeben ist der Dampfer „Dniestr“ von Ruzdzwiany angelangt. Morgen geht derselbe stromaufwärts über Żurawno nach Zalesie.

Frankfurt, 26. August. Die Fürstenversammlung hat bezüglich der Wahlen für die Bundesabgeordnetenversammlung beinahe einstimmig das Princip der Delegation angenommen. — Die „Süddeutsche Zeitung“ meldet: Ueber den Artikel von der Zusammensetzung des Directoriums scheine die Einigung noch nicht vollständig hergestellt. Neben letzterem habe in der gestrigen Congreßsitzung auch der Art. 8 zu Anständen geführt, welche nicht sofort zu erledigen gewesen seien, weil dem Vernehmen nach verschiedene Kleinstaaten dagegen waren, die Theilnahme des Bundes an einem Kriege zu Gunsten eines außerdeutschen Besitzes von der einfachen Stimmenmehrheit abhängig zu machen. Es sei deshalb unter dem Vorsitze Oesterreichs eine aus Weimar, Oldenburg, Koburg, Baiern, Hannover und Sachsen gebildete Commission zur Prüfung der Bedenken betreffs des Art. 8 und der Directorialfrage überhaupt niedergesetzt worden. Zur letzteren gehöre auch die von Baden angeregte Theilung des Vorsitzes zwischen Preußen und Oesterreich, worauf dieses noch nicht eingehen wolle.

In der heutigen dritthalbstündigen Congreßsitzung wurden die Artikel 20 bis 25, aber nicht der Artikel über das Directorium, verhandelt. In Betreff des Artikels über die Delegirtenversammlung trägt die „Südd. Z.“ die Bemerkung nach, Koburg habe die directe Wahl für die Hälfte der Mitglieder beantragt, sei aber durchgefallen. Die „Südd. Z“ hört kürzlich, daß Minister Roggenbach eine Note an Graf Rechberg gerichtet habe, in welcher er erklärt, daß die Verantwortlichkeit constitutioneller Minister mit den endgültigen Entschließungen der Fürsten sich nicht vereinbare.

Frankfurt, 26. August. Heute fand die fünfte Conferenz bei Sr. Majestät dem Kaiser statt. Mittags waren Se. Majestät der König von Hannover und Se. k. Hoheit der Kronprinz von Württemberg mit Minister und Suiten zur kaiserlichen Tafel geladen.

Hermannstadt, 26. August. In der heutigen Landtagssitzung fand die erste Lesung der Regierungs-Vorlage, betreffend die Gleichberechtigung der rumänischen Nation und der Confessionen, statt. Die Generaldebatte hierüber ist Freitags. Negrutiu überreichte eine Petition von Blasendorf, welches durch einen Deputirten im Landtage vertreten sein will. Die Verification mehrerer Wahlen von neueingetretenen Deputirten wurde angenommen.

Frankfurt, 26. August. Die über das Stimmverhältniß und die Bildung des Bundesdirectoriums verbreiteten Nachrichten sind verfrüht. Die endgiltige Feststellung ist noch nicht erfolgt; dieselbe kam in der heutigen Fürsten-Conferenz abermals zur Berathung. Heute Abends findet eine Ausschußsitzung bei Seiner Majestät dem Kaiser statt.

— Die heutige „Südd. Ztg.“ meldet, die Erledigung der Directorialfrage habe sich noch etwas verzögert, weil Baden der Gruppe der Königreiche angehören wolle, was einige Umstellungen bedinge, ferner Coburg habe facultative dem Ermessen der Regierungen anheimzustellende directe Wahlen beantragt, ohne durchzudringen.

Frankfurt, 27. August. Es bestätigt sich, daß von Seite Sr. k. k. Apostolischen Majestät eine persönliche Begrüßung Ihrer Majestät der Königin von England bei deren gegenwärtigem Aufenthalt auf dem Continent beabsichtigt wird. — Die Zusammenkunft soll ohne Begleitung eines Ministers stattfinden und daher ganz den Charakter eines Courtoisiebesuches tragen.

Berlin, 26. August. Der „Staats-Anzeiger“ meldet die Ankunft des Prinzen Alfred von Großbritannien in Potsdam.

Berlin, 27. August. Einem Privatbriefe aus Warschau zufolge ist Großfürst Constantin am 25. d. nach Petersburg gereist. Die Gemahlin des Großfürsten ist in Warschau zurückgeblieben. Es heißt der Großfürst sei zu einem Conseil berufen. (s. o. Rußland)

New-York, 14. August. Meade besuchte Washington. Bell besetzte Farragut im Golfdepartement. Die Conföderirten nahmen die Bundesstation bei Warentown.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Amtsblatt.

Kundmachung. (689. 1-3)

Druckschriften-Verbote.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Lemberg hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt nachstehender Druckschriften:

1. „Regulamin piechoty, kawaleryi i artyleryi wraz z instrukcyą dla powstańca i służbą obozową." — Paryż w drukarni Bourgogne i Martinet 1846;

2. „Robota prochu zwyczajnego i nowo wynalezionych istot strzelnych przez P. K." — Wydanie drugie. Nakładem komitetu emigracyi polskiéj. — Paryż, w drukarni L. Martinet 1863.

das Verbrechen des Hochverrathes nach §. 58 lit. c. St. G. begründe und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes v. 17. Dezmbr. 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Lemberg, am 19. August 1863.

N. 19930. **Verlautbarung.** (660. 3)

Die Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 4. d. Z. 39312 daß in der II. Hälfte des Monates Juli l. J. die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Zamoście, Złoczower, Kolędziany Czortkower Kreises erloschen ist, und daß keine Anzeigen über weitere Rinderperpest-Ausbrüche vorgekommen sind, daß ferner noch zwei Seuchenorte u. z. Kutkorz und Połtew Złoczower Kreises ausgewiesen werden, nur in Połtew noch seuchende Rinder vorhanden sind, während in Kutkorz die Contumazperiode bereits zu Ende geht, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission

Krakau, am 17. August 1863.

N. 19509. **Ankündigung.** (659. 3)

Der Krankenstand zu Krakau blieb auch im Juli ein relativ geringer und es machte sich kein hervorragender epidemischer Krankheitscharacter bemerkbar.

In den hierortigen Krankenanstalten wurden im Juli 463 Kranke ärztlich behandelt, von denen 162 genasen, 12 über ihr Begehren ungeheilt entlassen wurden, 14 starben und 259 in weiterer ärztlicher Behandlung verblieben.

Die Sterbelisten weisen im Monate Juli 168 Verstorbene in Krakau nach.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 14. August 1863.

N. 18175. **Kundmachung.** (670. 2-3)

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Juli 1863 Z. 9059/524 im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanzministerium die Bemauthung der Międzybrodzier Kreisstraße und der im Zuge derselben befindlichen Brücken in der Richtung von Czarniec bis zur Karpathen Hauptstraße in Alt-Saybusch und zwar die Einhebung der Wegmauth für je 1 Meile, und der Brückenmauth der III. Tarif-Classe nach dem für ärarische Mauthen bestehenden Gebühren-Ausmaße in den zwei zu errichtenden Mauthstationen zu Porąbka & Zadziele vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren zu Gunsten der für die Erhaltung dieser Straße bestehenden Concurrenz zu bewilligen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 11. August 1863.

Uwiadomienie.

Wysokie c. k. Ministerstwo Stanu w porozumieniu z c. k. Ministerstwem Skarbu raczyło dekretem z dnia 23 Lipca 1863 do l. 9059/524 zezwolić na omycenie dwie i ⅖ mil długiéj z Czarniec do głównéj karpackiéj drogi w Starym Żywcu prowadzącéj drogi obwodowéj Międzybrodzkiéj i na omycenie mostów na téj drodze znajdujących się na korzyść konkurencyi na lat pięć.

Myto drogowe na każdą milę, a myto mostowe podług klasy trzeciéj, taryfy dla poboru myta na skarbowych drogach istniejącéj w dwóch stacyach mytowych, t. j. w Porąbce i w Zadzielu pobiérać będzie.

Z c. k. Komisyi Namiestniczéj.

Kraków, dnia 11 Sierpnia 1863.

N. 17783. **Einberufungs-Edict.** (685. 2-3)

Von der Krakauer k. k. Statthalterei-Commission werden die im Auslande unbefugt sich aufhaltenden Gebrüder Michael David zweier Namen, und Isaak Wolf zweier Namen Folkart aus Krakau im Grunde des a. h. Patentes vom 24. März 1832, §. 7, lit. c. hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren, als dieselben sonst nach den Bestimmungen des bezogenen Patentes als unbefugte Auswanderer behandelt werden würden.

Krakau, am 15. August, 1863.

L. 11933. **Edykt.** (632. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Henrykę hr. Kuczkowską, że przeciw niej, pani Ksawerze Bugajskiéj i innym, p. Antoniną hr. Kuczkowska względem zniesienia zafantowania ruchomości, na rzecz wierzycieli p. Kaźmiérza i pni. Henryki hr. Kuczkowskich uskutecznionego, wniosła pozew pod dniem 24 Sierpnia 1860 do l. 15016.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj pani Henryki hr. Kuczkowskiéj wiadomém nie jest, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jéj tutejszego Adwokata p. Dra. Witskiego kuratorem nieobecnéj ustanowił, jemu rubrum pozwu doręczył, i z nim spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanéj aby w zwyż oznaczonym czasie potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniosła, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Kraków, d. 27 Lipca 1863.

Z. 13206. **Ankündigung.** (682. 2-3)

Zur Sicherstellung der Buchbinderarbeiten für den Bedarf der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sowohl, als auch jenen der hiesigen Finanz-Procuratur, Finanzbezirks-Direction, Landeshauptcassa, des Catastral-Mappen-Archives, Landes-Oekonomats, Gefällen-Oberamts, dann der beiden in Krakau befindlichen Steuerämter während des V. J. 1864 d. i. für die Zeit vom 1. November 1863, jedoch bedingt, nur auf die Dauer des Erfordernisses, daher vorläufig bis Ende October 1864 und längstens noch weiter für die beiden Monate November und Dezember 1864, wird eine Concurrenz-Verhandlung bei dem k. k. Finanzlandes Oekonomate (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9 im ersten Stockwerke) abgehalten werden.

Die schriftlichen Anbote sind versiegelt und belegt mit dem Vadium im Betrage von 100 fl. öst. W. im Termine bis einschließig den 10. September 1863 bei dem obgenannten Oeconomate einzubringen.

Ebendaselbst können die Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. August 1863.

Obwieszczenie.

W celu zabezpieczenia robót introligatorskich dla potrzeby c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbowéj, jako też c. k. Prokuratoryi skarbowéj, powiatowéj Dyrekcyi skarbu, krajowéj głównéj kasy, archiwu map katastralnych, ekonomatu krajowéj Dyrekcyi skarbu, urzędu cłowego i obydwóch urzędów podatkowych w Krakowie, w ciągu roku administracyjnego 1864 t. j. zacząwszy od 1 listopada 1863 do końca października 1864 r. jednakowoż z ograniczeniem li tylko na czas potrzeby, a najdaléj i w następnych 2 miesiącach listopadzie i grudniu 1864 r. odbędzie się w c. k. ekonomacie krajowym (na pierwszém piętrze gmachu rządowego pod L. 9) na Stradomiu publiczna licytacya z pomocą ofert pisemnych.

Oferty te zapieczętowane, opatrzone w wadyum sto Złr. (100 Złr.) w. a. najdaléj do 10. września 1863 r. włącznie do godziny 2. popołudniu wniesione być powinny do c. k. ekonomatu krajowego.

Bliższe warunki licytacyi tamże w zwykłéj porze urzędowéj t. j. od godziny 8. rano do 2. po południu przejrzéć można.

Od c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbowéj.

Kraków, d. 21 Sierpnia 1863.

Licitations-Kundmachung. (671 2-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der für das Verwaltungs-Jahr 1864, das ist in der Zeit vom 1. Novbr. 1863 bis Ende Dezember 1864 erforderlich werdenden Materialien

am 30. September 1863

eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte in der Militär-Bauverwaltungs-Kanzlei am Ringplatz Nr. 51 wird abgehalten werden, allwo auch die hierauf bezüglichen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daher nur die wesentlichsten derselben hier angeführt werden.

1. Das für das Verwaltungs-Jahr 1864 erforderliche Quantum besteht in

250 Cubic-Klafter Weichselsand für Bastion III
150 „ „ „ „ V
150 „ „ für das Vorwerk Nr. 7 und
300 „ „ „ „ „ Nr. 9 dann in
250 Waldklafter weiches Brennholz für den Ziegelschlag Dębniki; die Klafter 6′ lang, 7′ hoch aus 36″gen Scheitern ohne Kreuzstoß geschichtet.

2. Hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum, entfallenden Betrages als Caution zu erlegen, die den Nichterstehern gleich nach der Verhandlung und den Erstehern gleich nach anstandslos bewirkter Ablieferung wieder rückgestellt werden wird. Jedoch haben letztere für etwaige Rechnungsmängel mit dem zehnten Theile der Caution bis zur Herablangung der Rechnungs-Erledigung zu haften.

3. Können die Offerte sowohl für das ganze ausgeschriebene Quantum, als auch für einzelne Objecte gestellt werden und müssen die für das zu liefernde Materiale verlangten Preise, so wie auch das zu liefernde Quantum sowohl mit Ziffern als mit Worten ausgedrückt und das Object, für welches zu liefern beabsichtigt wird, bestimmt und deutlich angegeben sein.

Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object und die etwa zu entrichtenden Mathgebühren sind selbstverständlich beim Preis-Anbote mit inbegriffen.

4. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor von den ausgeschriebenen Materialien je nach Bedarf ⅓ mehr oder weniger einliefern zu lassen und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben, wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.

5. Muß jedes mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offert mit den ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Offerenten belegt sein und die Erklärung enthalten, daß er sich den ihm bekannten sowohl allgemeinen als speciellen Bedingnissen unterwerfen wolle.

6. Offerte, welche nach der obenangesetzten Zeit einlaufen sollten, werden nicht berücksichtiget.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, den 15. August 1863.

Nr. 9352. **Widerrufung.** (661. 3)

Von der unterm 4. August 1863, Z. 9004 verfügten Licitations-Ausschreibung der Fleischverzehrungssteuerverpachtung im Kolbuszower Pachtbezirke für die Zeitperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 hat es das Abkommen erhalten.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnow, am 17. August 1863.

N. 8398. **Kundmachung.** (638. 3)

Behufs Verpachtung des Bezuges der Fleischverzehrungssteuer in dem aus 37 Ortschaften gebildeten Pachtbezirke Neusandec auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31ten Dezember 1864, für den Fall der unterbliebenen Aufkündigung weiter auf die Solarjahre 1865 und 1866 wird am 27. August 1863 Vormittags hieramts eine öffentliche Licitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt sammt dem der Stadtgemeinde Neusandec bewilligten 10% Gemeindezuschlage für diese erwähnte 14monatliche Periode 7332 fl. 39½ kr. und auf die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1866 jährlich 6365 fl. 91 kr.

Die sonstigen Bedingnisse können hieramts und bei den hierreisigen Finanzwache-Commissären eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neu-Sandec, am 10. August 1863.

Edict. (655. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Zassów wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Amalie Kaufmann und des David Koss Rechtsnehmer des Johann Dobrowolski de praes. 4. Mai 1863, Z. 869 die executive öffentliche Feilbietung der der Teophila Wolińska gehörigen, in Radomyśl sub CN. 192 gelegenen Realität bestehend aus einem Wohnhause, Wirthschaftsgebäude und einem Gartengrunde zur Befriedigung der schuldigen Summe 225 fl. 75 kr. öst. W. (s. N. G.) bewilligt und zur Vornahme dieser Feilbietung zwei Termine als: am 10. und 24. September 1863 jedesmal um 10 Uhr V. M. im Orte Radomyśl angeordnet worden sind.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 1000 fl. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Realität nicht hintangegeben werden wird. Weiter ist jeder Kauflustige schuldig, das Vadium pr. 100 fl. österr. Währ. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, die übrigen Feilbietungsbedingungen endlich werden vor der Licitation selbst kundgemacht werden, und könne, wie der Schätzungsact selbst jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, sowie die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, jene hingegen, welche nach dem 4. Mai 1863 derlei Recht erworben, oder denen der Executionsbescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den ihnen in der Person des Herrn Felix Pietrzycki bestellten Curators verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zassów, am 27. Juni 1863.

L. 2219. p. **Obwieszczenie.** (642. 2-3)

Z ces. król. Urzędu powiatowego jako Sądu w Myślenicach, podaje się do powszechnéj wiadomości, iż celem zabezpieczenia żywności dla aresztantów na rok jeden, a raczéj na czas zarządu cztérnasto-miesięcznego, od dnia 1go Listopada 1863 do dnia 31 Grudnia 1864 trzy termina licytacyjne na dzień 3, 10 i 17 Września 1863 zawsze o godzinie 9 zrana w tutejszéj kancelaryi wyznaczone zostają.

Licytantów wzywa się do przybycia na wyż wyznaczone termina, z tym dodatkiem, iż w 10% wadyum opatrzyć się mają.

Warunki licytacyjne można tu w urzędowych godzinach przejrzéć.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Myślenice, d. 10 Sierpnia 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 26. August.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	72.70	72.80
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	82.35	82.45
vom April — October	82.50	82.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	76.60	76.70
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.—	69.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.75	160.—
„ 1854 für 100 fl.	95.—	95.25
„ 1860 für 100 fl.	101.30	101.40
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	76.50	77.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.—	75.25
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.25	76.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.40
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.—	74.75
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	792.—	794.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	191.50	191.60
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	639.—	641.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1697.	1699.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	189.—	190.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	146.—	147.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	126.25	126.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	244.—	246.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	202.—	202.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	444.—	445.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	250.—	251.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	395.—	400.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	398.—	402.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	162.—	162.50

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze { 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.75	103.—
der Nationalbank auf CMze { verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.50
der Nationalbank auf östr. W. { verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.70	87.80
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75.50	76.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	134.75	134.90
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.—	92.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	115.—	116.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.50	53.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	34.—	34.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	94.—	94.50
Salm zu 40 fl. „	36.25	36.50
Palffy zu 40 fl. „	36.75	37.25
Clary zu 40 fl. „	33.50	34.—
St. Genois zu 40 fl. „	34.75	35.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	14.75	15.—

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.30	94.40
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.50	94.60
Hamburg, für 100 M. B. 3%	83.40	83.50
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.70	111.80
Paris, für 100 Francs 4%	44.15	44.20

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	31½	5	32½	5	32	5	33
„ vollw. Dukaten	5	31½	5	32½	5	32	5	33
Krone	—	—	—	—	15	30	15	32
20 Francstücke	8	94	8	93	8	92	8	94
Russische Imperiale	9	16	—	—	9	15	9	18
Silber	—	—	—	—	111	25	111	50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Preußen und nach Warschau 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
27	2	329‴ 71	+22°2	43	Süd schwach	heiter mit Wolken		+10°7	+23°2
	10	30 04	15°2	74	N. Ost still	heiter			
28	6	30 54	10°6	81	N. Ost „	„			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser**.